



# Hauptsatzung der Stadt Marlow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16.05.2024 (GVOBI. M-V 2024, Seite 270) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 10.07.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

# § 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Marlow führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt in Blau einen hersehenden schwarzen Stierkopf mit geschlossenem Maul und silbernen Hörnern, zwischen denen ein linksgewendeter, rot gezungter goldener Greif aufwächst.
- (3) Die Flagge der Stadt Marlow ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Blau, Gelb und Blau gestreift. Die blauen Streifen nehmen jeweils ein Viertel, der gelbe Streifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt das Stadtwappen, das zwei Drittel der Höhe und ein Drittel der Länge des Flaggentuchs einnimmt. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (4) Die Stadt Marlow führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt in einem runden Feld das Wappen der Stadt Marlow und die Umschrift "STADT MARLOW" sowie eine fortlaufende Nummerierung. Das Dienstsiegel wird als Rundsiegel mit einem Durchmesser von 3,5 cm; 2 cm und 1,3 cm geführt.
- (5) Die Verwendung des Wappens für heraldisch wissenschaftliche Zwecke und Zwecke staatsbürgerlicher Bildung steht jedermann frei. Über jede anderweitige Verwendung durch Dritte entscheidet der Bürgermeister.
- (6) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Stadtwappen der Stadt Marlow entgegen der Festsetzung in Absatz 5 verwendet, handelt gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro belegt werden.

# § 2 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführtwerden.



- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

# § 2a Einwohnerfragestunde

- (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde am Ende des öffentlichen Teils der Stadtvertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Dauer der Fragestunde richtet sich nach der Zahl der eingereichten Fragen. Sie beträgt längstens eine halbe Stunde. Die Redezeit je Einwohner beträgt bis zu drei Minuten.
- (3) Zulässig sind Fragen, Vorschläge oder Anregungen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Die Fragen sollen kurz und sachbezogen sein und sich jeweils nur auf eine Angelegenheit beschränken.
- (4) Kann eine Frage nicht beantwortet werden, hat innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Beantwortung zu erfolgen; soweit eine abschließende Antwort in dieser Zeit nicht gegeben werden kann, wird eine Zwischennachricht versandt. Hierzu reichen die Einwohnerinnen und Einwohner ihre Namen und Adressen bei der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten ein. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Fragenstellenden erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 c der Datenschutz- Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
  - Die Antworten auf Fragen, Anregungen und Hinweisen von allgemeinem Interesse werden ebenfalls in der nächsten Sitzung der Stadtvertretung bekanntgegeben.
- (5) Der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde. Sie oder er kann Fragestellenden das Wort entziehen oder eine gestellte Frage zurückweisen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfülltsind.
- (6) Die genannten Rechte gelten gemäß § 14 Abs. 3 KV M-V auch entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Marlow Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben oder ihren Sitz haben.



# § 3 Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten.
- (4) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten werden durch Mehrheitswahl gewählt.

# § 4 Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretungssitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  - 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
  - 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
  - 3. Grundstücksgeschäfte

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 3 öffentlich zu behandeln.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Stadtvertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

#### § 5 Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen für jedes Mitglied des Hauptausschusses jeweils ein weiteres Mitglied der Stadtvertretung als stellvertretendes Hauptausschussmitglied.



Die Regelungen des § 32 a Abs. 1 Satz 1 KV M-V (einvernehmliche Verständigung) sowie § 32 a Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 4 (gesetzliche Zählgemeinschaften; Mehrheitswahl) bleiben unberührt. Der Bürgermeister wird bei Abwesenheit durch seine Stellvertretung im Amt vertreten.

- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung der Vergabeverfahren bei einem geschätzten Auftragswert bei
  - 1. Bauleistungen über 50.000,00 bis 150.000,00 Euro,
  - 2. Liefer- und Dienstleistungen über 25.000,00 bis 100.000,00 Euro,
  - 3. freiberufliche Leistungen über 7.500,00 bis 25.000,00 Euro

Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Gesamtwert für die Vertragslaufzeit. Bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit oder einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten gilt der 48fache Monatswert als Auftragswert.

- (4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu Verfügungen über städtisches Vermögen zutreffen:
  - 1. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 5.000,00 bis 50.000,00 Euro,
  - 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 5.000,00 bis 50.000,00 Euro, bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks,
  - 3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bei einer Jahresmiete bzw. -pacht von 50.000,00 bis 130.000,00 Euro oder bei einer Jahresmiete bzw. -pacht von mehr als 25.000 Euro bei
    - a) befristeten Verträgen mit einer Festlaufzeit von mehr als 3 Jahrenoder
    - b) unbefristeten Verträgen, die seitens der Stadt nicht mit einer Frist von längstens sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden können

Dies gilt nicht für Miet- und Pachtverträge über landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gewerbliche Flächen.



- 4. unentgeltliche Verfügungen über städtisches Vermögen bei einem Wert des Verfügungsgegenstandes über 5.000,00 bis 50.000,00 Euro,
- 5. Hingabe von Darlehen über 15.000,00 bis 100.000,00 Euro,
- 6. Bürgschafts- und Gewährsverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 25.000,00 Euro,
- 7. Aufnahme von Krediten über 15.000,00 Euro bis zur oberen Wertgrenze des im Gesamthaushalt beschlossenen Kreditrahmens,
- 8. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V über 100,00 bis 1.000,00 Euro,
- 9. Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den mitleitenden Bediensteten der Stadtverwaltung von 5.000,00 bis 25.000,00 Euro. Dies gilt auch für Verträge, welche die Stadt mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch den im ersten Halbsatz genannten Personenkreis vertreten werden, zu schließen beabsichtigt.

Vor seiner Beschlussfassung in Angelegenheiten der Nr. 1 bis 7 soll der Hauptausschuss eine Stellungnahme des Finanzausschusses einholen.

- (5) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu der städtischen Haushaltswirtschaft zu treffen:
  - 1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 5.000,00 bis 25.000,00 Euro; dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen,
  - 2. Erlass von Forderungen über 500,00 bis 5.000,00 Euro, die Niederschlagung und die Stundung von Forderungen über 5.000,00 Euro.

Vor seiner Beschlussfassung in Angelegenheiten der Nr. 2 soll der Hauptausschuss eine Stellungnahme des Finanzausschusses einholen.

- (6) Der Hauptausschuss entscheidet über folgende baurechtliche Angelegenheiten:
  - 1. Auslegung von Bebauungsplänen sowie den Antrag von Vorhabenträgern über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs.2 des Baugesetzbuchs (BauGB),



- 2. in Fällen der beabsichtigten Versagung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben nach §§ 33 bis 35 BauGB,
- 3. in Fällen der beabsichtigten Versagung der Genehmigung bzw. des Einvernehmens zu Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Abs. 2 BauGB,
- 4. in Fällen von beabsichtigten Einwänden bei der Abstimmung der Bauleitpläne benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB,
- 5. Abschluss von städtebaulichen Verträgen, Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen von 50.000,00 bis 150.000,00 Euro, bei der Wertbemessung bleiben die Baukosten für Hochbaukosten des Vorhabenträgers außer Betracht.

Vor seiner Beschlussfassung soll der Hauptausschuss eine Stellungnahme des Bau- und Umweltausschusses einholen.

- (7) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 38 Abs. 2 KV M-V.
- (8) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 7 zu unterrichten.
- (9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

#### § 6 Ausschüsse

(1) Es werden folgende Ausschüsse gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Aufgabengebiet</u>

Name

Finanzausschuss - Finanz- und Haushaltswesen,
- Angelegenheiten der
Konzessionsabgaben,
- sonstige allg. Finanzwirtschaft,
- Beteiligungen,
- Sondervermögen,
- Steuern, Gebühren, Beiträge und
sonstige Abgaben

# Zusammensetzung Vier Mitglieder der Stadtvertretung und drei sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner



# Bau- und Umweltausschuss

- Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen,
- Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten
- Straßenreinigung und Winterdienst
- Parkeinrichtungen und Parkplätze
- Straßenrechtsangelegenheiten
- Öffentliches Grün
- Öffentliche Gewässer, wasserbauliche Anlagen, Gewässerschutz
- Umwelt- und Naturschutz,
- Landschaftspflege,
- Land- und Forstwirtschaft,
- Angelegenheiten der Kleingartenanlagen,
- Denkmalpflege,
- Wirtschaftsförderung,
- Ordnungs- und Verkehrsangelegenheiten,
- Angelegenheiten des Brand- und Katastrophenschutzes

Vier Mitglieder der Stadtvertretung und drei sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner

# Kultur- und Sozialausschuss

- Kulturförderung,
- Angelegenheiten der Dorfgemeinschaftshäuser,
- Angelegenheiten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege,
- Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit,
- Spielplätze,
- Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
- Sportförderung, Sportentwicklung,
- Angelegenheiten der Sportstätten,
- Angelegenheiten der Schulen und Schulträgeraufgaben,
- Angelegenheiten des Tourismus / Fremdenverkehr

fünf Mitglieder der Stadtvertretung und zwei sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 sind nichtöffentlich.



(3) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der Stadtvertretung und zwei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner. Er tagt nichtöffentlich.

# § 7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Absätze 3 bis 6 dieser Hauptsatzung.
- (3) Mit der Entscheidung zur Einleitung eines Verfahrens im Sinne des § 5 Abs. 3 wird dem Bürgermeister bis zu einer Wertgrenze von 1.000.000 Euro zugleich die Ermächtigung erteilt, nach durchgeführtem Verfahren den Zuschlag zu erteilen.

Über die durchgeführten Vergabeverfahren hat der Bürgermeister dem Hauptausschuss halbjährlich einen Bericht vorzulegen. Hiervon ausgenommen sind Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 5.000,00 Euro (netto) und für Bauleistungen bis zum einem Auftragswert von 10.000,00 Euro (netto).

Abweichend von Satz 1 entscheidet das für die Einleitung des Vergabeverfahrens zuständige Gremium über die Erteilung des Zuschlags, wenn die geschätzten Auftragswerte im Ergebnis des Vergabeverfahrens erheblich überschritten werden. Von einer erheblichen Überschreitung ist grundsätzlich ab 20 % des ursprünglich geschätzten Wertes auszugehen. Ab einem Auftragswert von mehr als 500.000 Euro gilt eine Überschreitung von 10 % als erheblich.

- (4) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 7.500,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500,00 Euro pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000,00 Euro.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über
  - 1. das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben nach §§ 33 bis 35 BauGB,
  - 2. die Genehmigung bzw. das Einvernehmen zu Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Abs. 2 BauGB,
  - 3. die Genehmigung bzw. das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),



- 4. das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
- 5. die Genehmigungen bzw. das Einvernehmen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (Sanierungsgenehmigung),
- 6. die Genehmigung bzw. das Einvernehmen nach § 173 Abs. 1 BauGB (Erhaltungssatzung),
- 7. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1 BauGB (Baugebot), § 177 Abs.1 BauGB (Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot), § 178 BauGB (Pflanzgebot) und § 179 Abs. 1 BauGB (Rückbau- und Entsiegelungsgebot),
- 8. bei der Abstimmung der Bauleitpläne benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Bau- und Umweltausschusses einholen. Er ist bei seiner Entscheidung an die Empfehlung des Bau- und Umweltausschusses gebunden.

Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.

- (6) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100,00 Euro.
- (7) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro.
- (8) Entscheidungen zu Dienstaufsichtsbeschwerden gegen den Bürgermeister und zu Urlaubsanträgen des Bürgermeisters, soweit mehr als zwei Wochen beantragt werden, trifft die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident.

# § 8 Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Die Stellvertreterinnen des Bürgermeisters führen die Bezeichnung 1. Stellvertreterin des Bürgermeisters und 2. Stellvertreterin des Bürgermeisters.
- (2) Die Stellvertreterinnen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 110,00 Euro.



# § 9 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen.
- (3) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  - 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen,
  - 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt,
  - 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
  - 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (4) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

# § 10 Entschädigung

- (1) Die Stadt gewährt Entschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit
  - der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten in Höhe von 250,00 Euro monatlich,
  - der ersten oder zweiten Stellvertretung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten für die Dauer der Vertretung für einen längeren Zeitraum als einen Monat in Höhe von 250,00 Euro monatlich,
  - 3. der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 100,00 Euro monatlich,
  - 4. der ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten in Höhe von 110,00 Euro monatlich.
- (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
  - 1. der Stadtvertretung,
  - 2. der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind,
  - der Fraktionen



ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro.

- (3) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind, und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.
- (4) Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 Euro.
- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.
- (6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Marlow in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 Euro überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250,00 Euro, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern 500,00 Euro, überschreiten.

# § 11 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Marlow, die durch Rechtsvorschrift vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem BauGB handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadt unter der Adresse www.stadtmarlow.de.

Das Ortsrecht ist über den Button "Ortsrecht/Satzungen und Ordnungen" zu erreichen.

Satzungen der Stadt Marlow können durch jedermann bei der Stadtverwaltung in 18337 Marlow, Am Markt 1, kostenpflichtig bezogen werden. Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Sitz der Stadtverwaltung in 18337 Marlow, Am Markt 1, bereitgehalten.

Die Bekanntmachung und Verkündung sind mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Marlow nach dem BauGB werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem "Marlow-Kurier", veröffentlicht.



Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Stadt Marlow verteilt. Daneben ist der "Marlow-Kurier" einzeln bzw. im Abonnement zu beziehen unter der Anschrift: Stadt Marlow, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 18337 Marlow.

Eine ergänzende Veröffentlichung nach den Vorschriften des BauGB erfolgt im Internet auf der Homepage der Stadt unter der Adresse www.stadtmarlow.de über den Button "Bauleitpläne im Verfahren".

Bekanntmachungen und Verkündungen nach dem BauGB sind mit Ablauf des Erscheinungstages des "Marlow-Kuriers" bewirkt.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich am Standort Rathausgebäude, Haus 1.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos gewordenist.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse werden über das Bürgerinformationssystem zu erreichen über die Homepage der Stadt Marlow unter der Adresse www.stadtmarlow.de öffentlich bekanntgemacht.
- (7) Die Niederschiften über den öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung sind über das Bürgerinformationssystem zu erreichen über die Homepage der Stadt Marlow unter der Adresse www.stadtmarlow.de einzusehen.

#### § 12 Ortsteile

(1) Das Gebiet der Stadt besteht aus den Ortsteilen

Allerstorf, Carlewitz, Jahnkendorf, Neu Poppendorf, Tressentin, Poppendorf, Bartelshagen I, Ehmkenhagen, Rostocker Wulfshagen, Brünkendorf, Kloster Wulfshagen, Alt Steinhorst, Carlsruhe, Neu Guthendorf, Neu Steinhorst, Gresenhorst, Dänschenburg, Völkshagen, Bookhorst, Kuhlrade, Alt Guthendorf, Brunstorf, Marlow, Fahrenhaupt, Kneese, Schulenberg.



(2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

# § 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Marlow vom 08.04.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Marlow, 03.09.2024

Norbert Schöler Bürgermeister



# Vermerk:

Die Hauptsatzung der Stadt Marlow vom 03.09.2024 wurde gemäß § 5 Abs. 2 KV M-V der Kommunalaufsicht, in dieser Sache dem Landkreis Vorpommern-Rügen, - Der Landrat -, in 18437 Stralsund, Carl-Heydemann-Ring 67, mit Datum vom 08.08.2024 angezeigt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Datum vom 26.08.2024 mitgeteilt, dass gegen diese Satzung grundsätzlich keine rechtsaufsichtlichen Bedenken bestehen.

Norbert Schöler Bürgermeister



